

Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Offenbach

Auf Grundlage des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) und des § 31 HKJGB vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) und die Reform des SGB VIII der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.2021) hat der Kreistag des Kreises Offenbach in seiner Sitzung am 31.05.2023 die Änderung der Satzung vom 11.12.2008 beschlossen.

Präambel

Der Landkreis Offenbach erbringt auf Antrag im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege. Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an geeignete Kindertagespflegepersonen geregelt.

Mit den nachfolgenden Regelungen sollen die Qualität und Quantität der Kindertagespflege gesichert und weiterentwickelt werden.

Gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

§ 1 - Förderung von Kindern in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der/dem/den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen. Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. In den für Kinder bestimmten Räumen darf nicht geraucht werden.

Geeignet sind Personen, die

a. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben und die inhaltlich und dem zeitlichen Umfang nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts mit 160 Unterrichtseinheiten entsprechen;

b. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
c. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 32a Abs. 3 HKJGB.

(3) Bei der Genehmigung der Anzahl der Plätze kann in fachlich begründeten Einzelfällen die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

(4) Findet die Betreuung des Kindes bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Kreises Offenbach statt, so findet die Satzung des Kreises Offenbach in all seinen Bestandteilen Anwendung.

(5) Die Kindertagespflegeperson übt eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG aus.

§ 2 - Fördervoraussetzungen

(1) Der Landkreis Offenbach gewährt nach Maßgabe seiner örtlichen Zuständigkeit nach § 86 ff. SGB VIII eine laufende Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII erfüllt sind.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII einen Anspruch auf eine Förderung durch eine bedarfsgerechte Betreuung.

(3) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 24 SGB VIII in der derzeit geltenden Fassung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen, sofern der gewählte Betreuungsumfang 50 Stunden pro Woche nicht überschreitet und dem Kindeswohl nicht entgegensteht.

(4) Für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres kann bei besonderem Bedarf die Förderung der Kindertagespflege ergänzend gewährt werden (§ 24 Abs. 3 und 4 SGB VIII) bis sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Finanzierung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Kann nachweislich keine direkte Anschlussversorgung in einer Tageseinrichtung für Kinder sichergestellt werden, verlängert sich die Förderungsdauer bis zur Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Regel um maximal ein halbes Jahr. Im Einzelfall wird die Verlängerung längstens bis zum Wechsel in die Kita zum Beginn des dem 3. Geburtstag folgenden neuen Kitajahr gewährt.

(6) Zur Eingewöhnung des Kindes kann eine Förderung in Kindertagespflege bereits einen Monat vor dem Vorliegen der in § 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfolgen.

§ 3 - Verfahren

(1) Die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und die Beratung der Eltern erfolgt durch die Vermittlungsstellen in den jeweiligen Kommunen sowie in Ausnahmefällen durch die Fachberatung Kindertagespflege des Landkreises Offenbach.

(2) Zur Aufnahme eines Kindes in die vom Landkreis Offenbach geförderte Kindertagespflege ist von der/dem/den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag beim Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Offenbach zu stellen. Der Antrag muss Angaben zum Förderbedarf, Betreuungsbeginn, voraussichtlichen Betreuungsende und Betreuungsumfang enthalten sowie die Kindertagespflegeperson benennen. Bei individuellem Förderbedarf nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung müssen die erforderlichen Nachweise beigefügt sein. Ferner muss im Antrag der Hauptwohnsitz des Kindes sowie der Personensorgeberechtigten angegeben sein.

(3) Über die Aufnahme in die geförderte Kindertagespflege, den zeitlichen Umfang, die Dauer und die Kostenbeiträge nach §§ 7 ff. dieser Satzung entscheidet der Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Offenbach durch schriftliche Bescheide an die/den Personensorgeberechtigte/n.

(4) Von der Kindertagespflegeperson, die die Betreuung wahrnimmt, ist ein schriftlicher Antrag beim Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Offenbach auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII zu stellen. Dem Antrag ist ein aktueller Belegungsplan über alle derzeit bestehenden Pflegeverhältnisse inkl. ggf. bestehender privat finanzierter Pflegeverhältnisse und Pflegeverhältnisse mit Kindern, deren Wohnort außerhalb des Kreises liegt.

(5) Die Kindertagespflegeperson erhält einen schriftlichen Bescheid über den Betreuungsumfang nach § 3 Abs. 4 und die damit verbundene laufende Geldleistung nach § 4 dieser Satzung.

(6) Die/der Personensorgeberechtigte/n und die Kindertagespflegeperson regeln ggf. nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege mittels einer Betreuungsvereinbarung, welche den Regelungen dieser Satzung entsprechen muss. Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsumfang, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege sowie Regelungen zur Urlaubsplanung festgelegt.

§ 4 - Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

(1) Eine laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhalten Kindertagespflegepersonen, die die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie umfasst bei der Belegung des Platzes in Anwendung des § 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung,
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zu 100 %,

- Beiträge zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 %,
- Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung zu 50 %,
- Beiträge zu einer Krankentagegeldversicherung in Höhe von maximal 80,- € pro Monat.

Die Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32 a Abs. 4 HKJGB sind im angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung bereits enthalten.

Die Gewährung der laufenden Geldleistung beginnt beim Vorliegen der in den §§ 2 und 3 dieser Satzung genannten Voraussetzungen, wenn die laufende Geldleistung bis zum Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden. Bei späterer Antragstellung beginnt die Geldleistung frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag eingeht. Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Förderbeträge

(a) Kindertagespflegepersonen, die nachweisen, dass sie die Anforderungen des § 32a Abs. 3 HKJGB erfüllen und die erforderliche tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung vorweisen, erhalten zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII je Betreuungsstunde und betreutem Kind einen Betrag in Höhe von 5,00 €.

(b) Kindertagespflegepersonen, die nachweisen, dass sie die Anforderungen des § 32a Abs. 3 HKJGB erfüllen und zusätzlich die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (300 Stunden nach QHB) vorweisen sowie pädagogische Fachkräfte nach § 25b Abs. 1 HKJGB erhalten zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zusätzlich je Betreuungsstunde und betreutem Kind einen Betrag in Höhe von 0,15 € (300-Stunden-QHB Pauschale).

(c) Kindertagespflegepersonen, die eine zusätzliche prozessbegleitende Qualifizierung gemäß des hessischen Bildungs- und Erziehungsplans im Umfang von drei Tagesveranstaltungen alle fünf Jahre nachweisen, erhalten eine sogenannte BEP-Pauschale in Höhe von 0,15 € je Betreuungsstunde und betreutem Kind. Hiermit soll der erhöhte Qualifizierungsaufwand sowie die Arbeit der Kindertagespflegepersonen nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan honoriert werden.

(d) Kindertagespflegepersonen, die nicht über die jährliche Aufbauqualifizierung im Sinne des § 32a Abs. 3 Nr. 2 und 3 HKJGB verfügen, erhalten im gesamten Folgejahr einen um die Landesförderung reduzierten Betrag.

(e) Erbringt die Kindertagespflegeperson die Betreuungsleistungen in von ihr zur Verfügung gestellten Räumen, erhält sie als Erstattung für den Sachaufwand im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für jedes betreute Kind einen Betrag von 2,20 € pro Stunde.

(f) Sofern die Eingewöhnung zwischen dem 1. und 15. eines Monats beginnt, wird

für den gesamten Monat die laufende Geldleistung gewährt, beginnt die Betreuung ab dem 16. eines Monats wird ein halber Monat gewährt. Der damit verbundene Kostenbeitrag für einen halben oder ganzen Monat wird in beiden Fällen parallel hierzu von den /der Personensorgeberechtigten/n erhoben.

(g) Kosten, die der Kindertagespflegeperson für Verpflegung, Hygieneartikel und Windeln entstehen, sind nicht durch die laufende Geldleistung nach § 4 dieser Satzung abgegolten. Sie sind mit der/dem/den Personensorgeberechtigten/n individuell zu vereinbaren und von diesen zu tragen.

Eine Kostenerstattung zwischen Kindertagespflegeperson und der/dem/den Personensorgeberechtigten/n für Verpflegung sind maximal in Höhe von 80,00 € pro Monat bei fünf Betreuungstagen pro Woche und einer Betreuung von mindestens sechs Betreuungsstunden pro Tag zugelassen. Hierbei muss ein warmes Mittagessen angeboten werden. Bei einer geringeren Anzahl von Betreuungstagen reduziert sich der Betrag entsprechend. Hygieneartikel und Windeln sind von den/der Personensorgeberechtigten/n mitzubringen.

(h) Bei geplanten Schließzeiten der Kindertagespflegestelle und betreuungsfreien Zeiten auf Grund von hoheitlichen Maßnahmen durch höhere Gewalt, die den unmittelbaren Betrieb beeinflussen, dürfen die unter (g) aufgeführten Kosten nicht erhoben werden.

(i) Die Erhebung von zusätzlichen Elternbeiträgen und Kauttionen durch die Kindertagespflegeperson mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 (g) genannten Kosten ist nicht zulässig.

Bei einer Zuwiderhandlung behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den zusätzlich von den Eltern geforderten Betrag von der Förderungsleistung, die die Kindertagespflegepersonen nach dieser Satzung erhalten, in Abzug zu bringen bzw. die Förderung entsprechend zurückzufordern.

(j) Die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten werden mit einer pauschalen Geldleistung von 10,00 € pro Kind und Monat honoriert.

(k) Bei Beendigungen muss die Mitteilung der Personensorgeberechtigten an den Kreis Offenbach unverzüglich erfolgen und den tatsächlich letzten Betreuungstag beinhalten. Ab dieser Mitteilung wird maximal bis zum Ende des Folgemonats die laufende Geldleistung gezahlt, sofern der Kindertagespflegeplatz weiter zur Verfügung steht. Wird der Platz anderweitig besetzt, endet die Zahlung mit der Neubesetzung des Platzes. Für diesen Zeitraum wird auch der Kostenbeitrag für die Personensorgeberechtigten fällig.

§ 5 - Erhöhte und verminderte Geldleistungen

(1) Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung in Kindertagespflege, -das eine erhöhte Förderung und einen dadurch bedingten Mehraufwand erforderlich macht- erhält die Kindertagespflegeperson folgende Vergütung:

- 2,0-fache Förderpauschale
 - 2,0-fache Pauschale für die Vor- und Nachbereitung
- unter der Voraussetzung, dass maximal 4 gleichzeitig anwesende Kinder betreut

werden.

Ist eine Platzreduzierung von fünf auf vier nicht möglich, wird ausschließlich eine 1,5-fache Pauschale für Vor- und Nachbereitung und für die Förderpauschale gewährt. Der erhöhte Förderbedarf und der damit verbundene Mehraufwand in der Betreuung des Kindes muss durch eine fachärztliche Stellungnahme oder durch die Fachberatung Kindertagespflege des Kreises Offenbach festgestellt werden. Näheres regelt die Leitlinie Inklusion des Fachbereichs Kindertagespflege des Landkreises Offenbach. Die Gewährung der Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen voraus.

(2) Unterstützung von Vertretungsmodellen (Umsetzung ab 1.1.2024)

Der Landkreis Offenbach empfiehlt und fördert die Vertretungsregelungen Modell 4+1, die mobile Kindertagespflegeperson in fremden Räumen und das Stützpunktmodell. Diese Vertretungen können im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson und bei einer maximal 2-tägigen Fortbildung pro Jahr nach § 6 Abs. 3 in Anspruch genommen werden. Näheres zur Ausgestaltung ist bei allen drei Modellen in einer Vereinbarung mit der Fachberatung Kindertagespflege zu regeln und orientiert sich an der Leitlinie zur Vertretungsregelung im Kreis Offenbach.

(a) Das in der Leitlinie Vertretungsregelung näher beschriebene Vertretungsmodell 4+1 wird wie folgt gefördert:

Bei einer durch eine Vereinbarung mit dem Kreis Offenbach geregelten Vertretungskoooperation zwischen fünf Kindertagespflegepersonen, reduzieren diese fünf Kindertagespflegepersonen ihre betreuten Kinder um jeweils ein Kind (gleichzeitig anwesend: max. 4 Kinder). Dieser freie Platz wird im Falle eines krankheitsbedingten Ausfalls durch ein Kind der erkrankten Kindertagespflegeperson belegt. Einzelheiten wie z.B. die erforderlichen Kontaktzeiten zum Bindungsaufbau regelt die Vereinbarung.

Die am Vertretungsmodell 4+1 teilnehmenden Kindertagespflegepersonen erhalten für den freigehaltenen Platz einen Förderbetrag entsprechend § 4 Abs. 2(a-d) in Höhe von 30 Wochenstunden dieser Satzung. Erfolgt eine Vertretungsbetreuung ist die individuelle Betreuungszeit für dieses Kind abzustimmen und es entsteht kein weiterer Anspruch auf eine Förderleistung. Der finanzielle Ausgleich für Verpflegung, Hygieneartikel und Windeln zwischen erkrankter und einspringender Kindertagespflegeperson ist untereinander zu regeln.

(b) Das in der Leitlinie Vertretungsmodelle näher beschriebene Vertretungsmodell mobile Kindertagespflegeperson wird wie folgt gefördert:

Bei einer durch eine Vereinbarung mit dem Kreis Offenbach geregelten Vertretungskoooperation zwischen mindestens vier Kindertagespflegepersonen, die die Kinder nicht im eigenen Haushalt betreuen, und einer zusätzlichen mobilen Kindertagespflegeperson, unterstützt die mobile Kindertagespflegeperson täglich wechselnd mit insgesamt mindestens 30 Wochenstunden die kooperierenden Kindertagespflegepersonen um vor allem den Bindungsaufbau zu den betreuten Kindern herzustellen und zu pflegen. Im Krankheitsfall einer kooperierenden Kindertagespflegeperson betreut die mobile Kindertagespflegeperson in den Räumlichkeiten der kooperierenden Kindertagespflegepersonen (angemietete Räumlichkeiten oder Räume außerhalb der eigenen Wohnung der erkrankten Kindertagespflegeperson).

Die in diesem Vertretungsmodell tätige mobile Kindertagespflegeperson erhält für ihre Tätigkeit einen Förderbetrag entsprechend § 4 Abs. 1 und 2 (a-d) dieser Satzung, für

die Anzahl der über eine Vereinbarung ihr (max. 5) zugewiesenen Kinder, die sie im Vertretungsfall gleichzeitig betreut. Hierfür wird die mobile Kindertagespflegeperson mit einem Förderbetrag in Höhe von 35 Stunden vergütet. Der finanzielle Ausgleich für Verpflegung, Hygieneartikel und Windeln zwischen erkrankter und einspringender mobiler Kindertagespflegeperson ist untereinander zu regeln.

(c) Das in der Leitlinie Vertretungsmodelle näher beschriebene Stützpunktmodell wird wie folgt gefördert:

Bei einer durch eine Vereinbarung mit dem Kreis Offenbach geregelten Vertretungskooperation zwischen fünf Kindertagespflegepersonen und einer an einem Stützpunkt beschäftigten Kindertagespflegeperson, unterstützt die am Stützpunkt beschäftigte Kindertagespflegeperson wechselnd die fünf kooperierenden Kindertagespflegepersonen, um vor allem den Bindungsaufbau zu den betreuten Kindern herzustellen und zu pflegen. Diese Unterstützung soll sowohl in den Betreuungsräumlichkeiten der kooperierenden Kindertagespflegepersonen, als auch am Stützpunkt stattfinden. Im Krankheitsfall einer kooperierenden Kindertagespflegeperson betreut die am Stützpunkt beschäftigte Kindertagespflegeperson in ihren Stützpunkträumlichkeiten.

Die in diesem Vertretungsmodell an einem Stützpunkt tätige Kindertagespflegeperson erhält für ihre Tätigkeit einen Förderbetrag entsprechend § 4 Abs. 1 und 2 (a-e) dieser Satzung, der über eine Vereinbarung ihr zugewiesenen Kinder (max. 5), die sie im Vertretungsfall gleichzeitig betreut. Der finanzielle Ausgleich für Verpflegung, Hygieneartikel und Windeln zwischen erkrankter und einspringender Kindertagespflegeperson am Stützpunkt ist untereinander zu regeln.

§ 6 - Krankheit, Urlaub, Fortbildung, Mitteilungspflichten und Vertretungsmöglichkeiten nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung

(1) Die laufende Geldleistung nach § 4 wird sowohl während der Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit der Kindertagespflegeperson gezahlt, jedoch höchstens im Umfang von 30 Urlaubstagen und 10 Krankheitstagen pro Kalenderjahr, ausgehend von einer Betreuung an 5 Tagen pro Woche. Die Berechnung erfolgt bei weniger Betreuungstagen pro Woche anteilig.

Jeder Krankheitstag der Kindertagespflegeperson ist innerhalb von 5 Werktagen beim Fachdienst Kindertagespflege (Finanzielle Förderung der Kindertagespflege: tagespflege@kreis-offenbach.de) anzuzeigen.

Die Urlaubsplanung der Kindertagespflegeperson für das nächste Kalenderjahr ist mit der/dem/den Personensorgeberechtigten im Voraus abzustimmen. Eine vom Kreis Offenbach finanzierte Vertretung nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung findet ausschließlich im Krankheitsfall statt.

(2) Lässt sich die Kindertagespflegeperson in Absprache mit dem Fachdienst Kindertagespflege des Landkreises Offenbach wegen Krankheit vertreten, wird die laufende Geldleistung nach § 4 für einen Zeitraum von maximal 10 Betreuungstagen pro Jahr sowohl an die erkrankte als auch an die sie vertretende Kindertagespflegeperson gezahlt.

Ab dem 11. Krankheitstag wird ausschließlich die Vertretungskindertagespflegeperson finanziert. Auf Antrag kann im Einzelfall mit dem Fachdienst eine abweichende Regelung getroffen werden.

(3) Die laufende Geldleistung nach § 4 wird für die Teilnahme an maximal zwei

pädagogischen Tagen pro Jahr zur Fortbildung und Weiterqualifizierung gezahlt soweit diese an einem Betreuungstag stattfinden. Hierbei kann die vom Kreis Offenbach finanzierte Vertretungsregelung aus § 5 Absatz 2 zusätzlich in Anspruch genommen werden.

(4) Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit sowie die Unterbrechung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Fachbereich Kindertagespflege des Landkreises Offenbach unverzüglich von der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Gleiches gilt, sofern die in Abs. 1 genannte Anzahl an Tagen, in denen aus den dort genannten Gründen keine Betreuung stattgefunden hat, überschritten ist.

(5) Die Änderung des individuellen Bedarfs ist von der/dem/den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt zu machen. Bei einer nachträglichen Antragstellung auf Erhöhung des Betreuungsumfanges wird die laufende Geldleistung frühestens ab dem Monat, in dem die schriftliche Anzeige neuer Betreuungszeiten beim Jugendamt eingeht, gewährt.

(6) Die laufende Geldleistung wird während der Abwesenheit eines Kindes unabhängig von den Schließtagen der Kindertagespflegestelle weitergezahlt, höchstens jedoch für insgesamt 30 Fehltage pro Kind im Kalenderjahr. Fehltage müssen innerhalb von 5 Werktagen beim Fachdienst Kindertagespflege (Finanzielle Förderung der Kindertagespflege: tagespflege@kreis-offenbach.de) gemeldet werden. Die Beitragsregelung für die Eltern bleibt bestehen. Auf Antrag kann im Einzelfall mit dem Fachdienst eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 7 - Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldern ein Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil so tritt dieser an die Stelle der Gesamtschuldner.

(2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

(3) Der Kostenbeitrag ist für die Dauer der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 4 Absatz 2 zu entrichten. Ausfallzeiten, in denen die laufende Geldleistung nach § 6 Absatz 1 - 6 weiter gewährt wird, berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Ist die Betreuung in der Kindertagespflegestelle aufgrund von hoheitlichen Maßnahmen durch höhere Gewalt, die den unmittelbaren Betrieb beeinflussen, eingeschränkt, wird der Kostenbeitrag entsprechend der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistung festgesetzt.

§ 8 - Höhe des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag für eine Kindertagespflege in den Räumen einer Kindertagespflegeperson beträgt je Kind und Stunde 1,40 €. Findet die Betreuung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr statt, beträgt der Kostenbeitrag je Kind und Stunde 0,80 €.

(2) Der Kostenbeitrag für eine Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten beträgt je Kind und Stunde 1,00 €.

(3) Kosten, die der Kindertagespflegeperson für Verpflegung, Hygieneartikel und Windeln des Kindes entstehen, sind nicht durch den Kostenbeitrag abgegolten. Siehe hierzu § 4 Abs. 2 (g).

(4) Die Erhebung von zusätzlichen Elternbeiträgen und Kautionen durch die Kindertagespflegeperson mit Ausnahme der vorgenannten Kosten (für Verpflegung, Hygieneartikel, Windeln) ist bei öffentlich geförderter Kindertagespflege gemäß dieser Satzung nicht zulässig. Die/der Personensorgeberechtigte/n wird/werden gebeten, eine derartige Forderung der Kindertagespflegeperson dem Fachbereich Kindertagespflege des Landkreises Offenbach unverzüglich bekannt zu machen.

§ 9 - Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages

(1) Kostenbeiträge für die jeweils zuletzt gebuchte Betreuungszeit werden nicht erhoben für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben soweit diese bei Inanspruchnahme einer in öffentlich rechtlicher Trägerschaft betriebenen Kindertagesstätte durch eine generelle gesetzliche oder kommunale Regelung der Wohnsitzgemeinde ohne Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse der Beitragspflichtigen von Elternbeiträgen ganz oder zum Teil freigestellt wären und nachweislich noch kein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder zur Verfügung steht. Die Wohnortkommune wird vom Fachdienst Jugend und Familie hierüber in Kenntnis gesetzt. Ausgenommen hiervon ist die ergänzende Kindertagespflege nach § 2 Abs. 4.

(2) Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird oder Betreuungskosten für weitere Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen erhoben werden bzw. an einer kostenbeitragspflichtigen Betreuung vor bzw. nach dem Unterricht in einer Grundschule teilnehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag unter § 8 dieser Satzung bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises durch die/den Kostenbeitragspflichtige/n für das zweite Kind um 50 %, das dritte Kind um 75 % und wird ab dem vierten Kind vollständig erlassen. Der Nachweis ist zu führen über einen Gebührenbescheid, der Betreuungsgebühren ohne Essensgebühren ausweist.

(3) Bei einer nachträglichen Antragstellung auf Ermäßigung wird der Kostenbeitrag frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Kostennachweis beim Fachdienst Kindertagespflege eingeht, reduziert, solange sich kein Hinweis aus den bereits vorgelegten Unterlagen ergibt.

(4) Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ob die Kostenbeteiligung nicht zuzumuten ist, bestimmt sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

(5) Weist/weisen der/die Kostenbeitragspflichtige/n nach, dass er/sie laufende Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II, dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII, den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 10 - Einschränkungen der Betreuungsleistung

(1) Wird die Betreuung in der Kindertagespflegestelle aufgrund von hoheitlichen Maßnahmen durch höhere Gewalt, die den unmittelbaren Betrieb beeinflussen, eingeschränkt, werden die Geldleistungen für den ersten Monat der Einschränkungen und den darauf folgenden Monat entsprechend den vorliegenden Anträgen weitergezahlt, sofern der Ausgleich nicht durch vorrangige Bestimmungen geregelt ist.

§ 11 - Pflichten des/der Personensorgeberechtigten/n

(1) Kinder haben die Kindertagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kinder sollen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Das ab 01.03.2020 gültige Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ist bindend und ein entsprechender Nachweis der Kindertagespflegeperson vorzulegen.

Bei fehlendem Nachweis des gesetzlich vorgeschriebenen Impfschutzes erfolgt keine Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege.

(3) Mit Beginn der Kindertagespflege übergeben/übergibt die/der Personensorgeberechtigten/n eine Kopie des Impfausweises des Tagespflegekindes an die Kindertagespflegeperson.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes ist/sind die/der Personensorgeberechtigten/n zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagespflegeperson verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Kindertagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Die/ der Personensorgeberechtigten/n arbeiten/arbeitet eng mit der Kindertagespflegeperson zusammen.

§ 12 - Aufsicht und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Personensorgeberechtigten/n bzw. an die mit der Abholung des Kindes von der/ dem/ den Personensorgeberechtigten beauftragten Person.

(2) Gestatten/t die/der Personensorgeberechtigten/n, dass ihr/sein Kind bestimmte Wege allein oder ohne Begleitperson antritt, so haben/hat sie/er eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlassen.

(3) Die Kindertagespflegeperson weist dem Fachbereich Kindertagespflege des Landkreises Offenbach eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege nach.

(4) Da Kindertagespflegepersonen beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, sind sie bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die eine Gefährdung

des Kindeswohls vermuten lassen, zum unverzüglichen Handeln verpflichtet. Eine entsprechende Vereinbarung zum § 8a SGB VIII ist von den Kindertagespflegepersonen zu unterzeichnen, Schulungen und Unterweisungen sind hierzu zu besuchen.

§ 13 - Datenschutz

Die Kindertagespflegeperson sowie die/der Erziehungsberechtigte/n haben in der Kindertagespflegestelle die Richtlinien der EU-Datenschutz Grundverordnung zu beachten. Personenbezogene Daten (Bildmaterial, Kontaktdaten, entwicklungsbezogene Daten) dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen nicht ausgetauscht, gespeichert oder veröffentlicht werden.

§ 14 - Kostenbeiträge und Geldleistungen

Die in der Satzung festgelegten Kostenbeiträge und Geldleistungen sind regelmäßig zu überprüfen.

§15 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Die Satzung in der bis zum 31.08.2023 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf Bewilligungsräume, die vor dem 01.09.2023 begonnen haben. In diesen Fällen ist auf besonderen Antrag hin die Satzung in der ab dem 01.09.2023 geltenden Fassung mit Beginn des Monats anzuwenden, in dem der Antrag auf Überleitung beim Kreis Offenbach eingeht. Der Antrag kann nicht auf die Anwendung einzelner Regelungen der Satzung beschränkt werden.

Dietzenbach, den 11.07.2023

Der Kreisausschuss
des Kreises Offenbach

gez.
Carsten Müller
Kreisbeigeordneter